

Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Nittendorf erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende:

Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Bau- und Grundstücks- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - g) den Vereinsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern;
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister. Den Vorsitz im Vereinsausschuss und im Kulturausschuss kann auch ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Mitglied des Rates führen. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und

seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen oder einer Ortseinsicht des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. Die Fraktionssprecher erhalten für Fraktionssprechersitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld. Ortseinsichten an Sitzungstagen werden nicht gesondert entschädigt. Marktgemeinderatsmitglieder, die den Vorsitz in einem Ausschuss führen, aber nicht Bürgermeister sind, erhalten bei Sitzungen des Ausschusses, dem sie vorstehen, ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 14,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 14,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO) erhalten neben Ihrer Entschädigung als Marktgemeinderatsmitglied für ganztägige Vertretung (ab dem 4. Tag der Vertretung) eine zusätzliche Entschädigung von 1/30 der Dienstbezüge des berufsmäßigen 1. Bürgermeisters. Auf diesen Betrag ist die dem 2. bzw. 3. Bürgermeister für den gleichen Zeitraum gewährte monatliche Entschädigung anzurechnen.

Der 2. Bürgermeister erhält neben seiner Entschädigung als Marktgemeinderatsmitglied (Sitzungsgeld) eine monatliche Entschädigung von 380,51 €.

Der 3. Bürgermeister erhält neben seiner Entschädigung als Marktgemeinderatsmitglied (Sitzungsgeld) eine monatliche Entschädigung von 167,45 €.

Basisjahr dieser Beträge sei das Jahr 2008. Nach dem Kommunalen Wahlbeamten-gesetz nehmen diese Beträge an der allgemeinen Einkommensentwicklung teil.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2008 außer Kraft

Nittendorf, 08.05.2014



Sammüller
1. Bürgermeister

